

Die Ausübung der Fischerei hat in den vorpommerschen Küstengewässern eine lange Tradition. Urkundliche Erwähnungen gehen auf das 9. Jahrhundert zurück und geben Auskunft zum Heringfang im Bereich um die Insel Rügen. Aber auch die inneren Küstengewässer, die Bodden und Haffe, spielten für die Fischerei schon immer eine besondere Rolle. Während die Darßer Boddenkette als Barsch- und Zandergewässer eine große fischereiliche Bedeutung besitzt, verzeichnen Fischer und Angler in den Gewässern zwischen Hiddensee und Rügen gute Fänge bei Hecht, Barsch und Aal; im Frühjahr auch bei Hering und Hornfisch sowie im Jahresverlauf bei den anderen Seefischarten.

Mit der Errichtung des Nationalparks im September 1990 sollte ein charakteristischer Ausschnitt der vorpommerschen Boddenlandschaft einen Status erhalten, der der Bewahrung der besonderen Eigenart der Landschaft, ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit dient. Er soll auch die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sichern. Dazu gehört der Schutz der wichtigsten Wasser- und Watvogelbrutplätze an der deutschen Ostseeküste, die Sicherung ungestörter Rast- und Winteraufenthaltsbedingungen für ziehende Wasser- und Stelzvögel, insbesondere den Kranich, und die Erhaltung von mehreren Brutplätzen des Seeadlers.



Neben dem Darß und der Halbinsel Zingst, der Insel Bock und Hiddensee sowie einer Reihe von kleineren Inseln, nimmt der Nationalpark große Areale von Wasserflächen ein, so die angrenzenden Gebiete der Ostsee bis zur 10-m-Tiefenlinie, die Bodden zwischen Hiddensee und Rügen sowie die nördlichen Teile der Darßer Boddenkette. Der Nationalpark wird in zwei Schutz-zonen gegliedert, die Schutzzone I als Kernzone (Neudarß, Ostzingst bis Gellen und Bug bis Alt-Bessin) und die Schutzzone II als Pflege- und Entwicklungszone. Die Ortschaften und angrenzenden Gebiete gehören nicht zum Nationalpark.

Im Nationalpark sollen die wirtschaftsbestimmten Nutzungen keinen Vorrang haben; er soll jedoch der Strukturverbesserung der angrenzenden Gebiete dienen. Nutzungen, wie die Landwirtschaft, die Jagd, das Befahren der Gewässer sind im Nationalpark gesondert geregelt, ebenso die Fischerei. Da dies auch für das Angeln gilt, sollen in diesem Fallblatt die wichtigsten rechtlichen Regeln im Überblick dargestellt werden.

Für die Ausübung des Fischfanges sind die grundsätzlichen Bestimmungen des Landesfischereirechtes zu beachten. Neben der Fischereischeinpflicht ist der Erwerb einer Angelerlaubnis für die Küstengewässer des Landes M-V notwendig. Aber auch die Einhaltung der allgemeingültigen Normen des Fischereirechtes, wie das Verbot der Verwendung lebender Köderfische sowie die Beachtung der Schonzeiten und Mindestmaße der Fische soll die ordnungsgemäße Fischereiausübung sichern und zur Hege der Fischbestände beitragen.

Der gute Bestand der Fischarten Barsch, Zander und Hecht stellt für die Küstengewässer eine Besonderheit dar. Um die Nachhaltigkeit deren fischereilicher Nutzung zu gewährleisten, wurden bereits im vorigen Jahrhundert durch die Fischereiverwaltung Laichschonbezirke festgesetzt, in denen der Fischfang in der Laichzeit (1. April bis 31. Mai)

verboten ist. Die Wanderungen zwischen der Ostsee und den Boddenwassern sind sowohl für die Süßwasserfische (Weidewanderung) als auch für einige Seefischarten (Laichwanderung) von Bedeutung. Um diesen Fischwechsel zu sichern, sind in den Meeren, zwischen der Insel Bock und der Insel Hiddensee sowie zwischen der Insel Hiddensee und der Insel Rügen, Fischschonbezirke eingerichtet, in denen der Fischfang ganzjährig untersagt ist.

Die weiteren Regelungen der Küstenschutzverordnung, zur Verwendung der Handangel und zur Anzahl der Haken dienen der Begrenzung des Fischereiaufwandes und der Ordnung beim Fischfang.

Darüber hinaus bestimmt die Nationalparkverordnung, dass das Angeln vom Ufer nur an ausgewiesenen Stränden zulässig ist. Hierzu hat die NLP-Verwaltung durch Allgemeinverfügung Strände als Angelstrände bestimmt (in der Karte schraffiert). Folgende Strände wurden ausgewiesen:

der Strand des Westdarß (nördlich begrenzt durch den Müllergaben), der Nordstrand der Halbinsel Zingst (östlich begrenzt durch die Schutzzone I), die begehren Ufer des Prerow-Stromes (nordöstlich zwischen Prerow und Schöpfwerk Freesenbruch, südwestlich zwischen Prerow und 100 m stromab der Zuwegung südlich des Lychensees), der Weststrand der Insel Hiddensee (von der Schutzzone I bis zur Enklavengrenze Vitte/Kloster), die schiffreien Bereiche des Westufers der Insel Ummanz (südlich begrenzt durch die Enklavengrenze, nördlich begrenzt durch Uferabschnitt in Höhe Markow),

weiterhin die schiffreien Ufer in den Ortslagen: Borm (von der Kaasenrinne bis Bliesenrade), Wieck (vom Schöpfwerk Bliessenrader Moor bis Fastbüthenhaken), Prerow, Zingst (am Timmort, Höhe Nordspitze Brunstwerder bis Grabenauslauf Kläranlage, Angelstellen am Boddenblick und an der Ablage Müggelburg, Uferbereich an der Zuwegung Dorfstraße Sundische Wiese nach Osten bis Beginn Schutzzone I), Klausdorf, Waase (Ummanz), Schaprade, Kloster bis Vitte und Neuendorf (Insel Hiddensee boddenseitig).



Das Angeln vom Boot richtet sich nach der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark. Für den Fischfang mit der Handangel besteht danach in der Schutzzone I ein grundsätzliches Verbot. In der Schutzzone II ist die Fischerei

mit der Handangel in denjenigen Gebieten nicht zulässig, in denen durch die Befahrensregelungsverordnung des Bundes ein Verbot des Befahrens für alle Wasserfahrzeuge besteht. Zum Schutz der Biotope ist weiterhin festgelegt, daß beim Angeln die Boote zu verankern sind und vom Ufer oder der Schiffkante ein Abstand von mindestens 10 Metern einzuhalten ist.

Mit der bereits genannten Befahrensregelungsverordnung sind weitere Bestimmungen zum Schutz der Boddenlandschaft mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt erlassen worden. Damit soll jedoch in vertretbarem Rahmen auch die Nutzung der Gewässer durch die Schifffahrt, die Sportschifffahrt, die Wassersportler, die Fischerei und insbesondere

durch die Bewohner der Küstenregion und ihre Besucher ermöglicht werden. Die Verordnung stellt einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen zum Naturschutz einerseits und zur Schifffahrt, insbesondere der Sportschifffahrt, zur Fischerei und zum Tourismusverkehr andererseits dar.

Bei der Benutzung der Bundeswasserstraßen haben sich die Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird. Im Nationalpark ist es außerhalb der Fahrwasser untersagt, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte rot gekennzeichnet) mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten zu befahren. Ferner ist es nicht zulässig, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte grün gekennzeichnet) mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren. Es ist außerdem untersagt, auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn und außerhalb der Fahrwasser eine Geschwindigkeit von 8 kn zu überschreiten.



Die Verordnungstexte und Karten zum Nationalpark können bei der Nationalpark- und Fischereiverwaltung eingesehen werden (siehe Adressen). Amtliche Seekarten mit den Schutzgebieten nach der Befahrensregelungsverordnung sind über die Vertriebsstellen des BSH sowie über den Buchhandel und die Sportboot-Ausrüster zu beziehen.

Rechtsnormen zur Fischereiausübung im Nationalpark:

Fischereireichengesetz vom 22. Januar 1992 (GVOBi. M-V S.14), geändert am 8. Juni 1994 (GVOBi. M-V S.656)

Fischereigesetz vom 6. Dezember 1993 (GVOBi. M-V S.982)

Küstenschifffahrtsgesetz vom 5. Oktober 1994 (GVOBi. M-V S.926), zuletzt geändert am 15. Juni 2000 (GVOBi. M-V S.312)

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBI. DDR SD Nr. 1466), geändert am 20. November 1992 (GVOBi. MV 1996 S.6)

Algemeinverfügung über die Ausweisung von Stränden zur Ausübung des Angelsports im Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft" vom 19. November 1995 (Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1/1997)

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1542)

Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 15. Juni 1998 (GVOBi. MV S.642), geändert am 15. Juni 2000 (GVOBi. M-V S.312)

Landesamt für Fischerei, Dr. Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock

Außenstelle Barth, Hafenstraße 28, 18356 Barth

Außenstelle Breege, Am Hochzeisberg, 18556 Breege

Außenstelle Stralsund, Querkanal 6, 18439 Stralsund

Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft, Im Forst 5, 18375 Borm

Außenstelle Schaprade, Gartenstr. 101, 18569 Schaprade

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landesamt für Fischerei, Dr. Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock

Außenstelle Barth, Hafenstraße 28, 18356 Barth

Außenstelle Breege, Am Hochzeisberg, 18556 Breege

Außenstelle Stralsund, Querkanal 6, 18439 Stralsund

Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft, Im Forst 5, 18375 Borm

Außenstelle Schaprade, Gartenstr. 101, 18569 Schaprade

Herausgeber: Fischereischutzverein M-V e.V., 18005 Rostock, PF 103115
 Finanzierung: Nationalparkamt "Vorpommersche Boddenlandschaft" und Fischereischutzverein M-V e.V.
 Druck und Auflage: Druckerei Hahn GmbH Rostock-Elmenhorst, Dezember 2001 / 30.000 Stück
 Fotos: Nationalparkarchiv; Ballhaus, M.; Hausmann, R.; Sporns, H.; Weiß, R.

- Festland, Inseln (innerhalb des NP)
- Festland, Inseln (außerhalb des NP)
- Binnengewässer (mit Fischereiberechtigtem)
- Küstengewässer (innerhalb des NP)
- Küstengewässer (außerhalb des NP)
- für den Angelsport ausgewiesene Strände
- Befahrensverbot für alle Wasserfahrzeuge
- Befahrensverbot für Wasserfahrzeuge, die durch Motorkraft getrieben werden
- Grenzen der Laich-/ Fischschonbezirke (genaue Beschreibung in § 15 u. § 16 der Küstenschutzverordnung)

- T/Hfn./Anl. Seebücke/Hafen/Bootsanleger
- NPA Nationalparkamt
- Informationseinrichtung des NP
- Grenze des NP Schutzzone I
- Grenze des NP Schutzzone II
- Straßen, Wege — F — Fähre
- 3-Seemeilen-Zone — Basislinie
- - - Fahrwasser
- - - Tiefenlinie / Abstand zum Ufer
- - - 5 m - / 500 m
- Rundwanderweg am "Natureum"

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

